

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen der Mikronis GmbH

1. Geltungsbereich

- a. Die Mikronis GmbH (nachfolgend "Dienstleisterin") ist ein Ingenieurbüro zur Planung und Herstellung von elektrotechnischen Anlagen, Steuerungen, elektronischen Baugruppen und zur Erbringung von allen damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Reparaturen, Service).
- b. Die Lieferung von Produkten erfolgt ausschliesslich zu nachstehenden Verkaufsbedingungen. Von diesen abweichende Vereinbarungen (inklusive Geschäftsbedingungen des Bestellers) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Dienstleisterin.

2. Angebot

- a. Sofern im Angebot der Dienstleisterin nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt wird, sind Angebote der Dienstleisterin freibleibend. Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst zustande, wenn die Dienstleisterin die Bestellung schriftlich bestätigt.
- b. Bestellungen werden für die Dienstleisterin erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung verbindlich. Gleiches gilt, wenn der Besteller ein Angebot der Dienstleisterin modifiziert.
- c. Kostenvoranschläge für Reparaturen, deren Zeitaufwand eine Stunde übersteigen, werden bei nicht Ausführung mit einem Betrag von CHF 50.- verrechnet.

3. Unterlagen der Dienstleisterin

- a. Angaben in Preislisten und Prospekten sind lediglich Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung der Dienstleisterin nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- b. Die Dienstleisterin behält sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Mustern vor. Diese Unterlagen und Muster dürfen vom Besteller einzig zu dem von der Dienstleisterin bestimmten Zweck verwendet werden. Solche Unterlagen und Muster dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder offengelegt werden und sind auf Verlangen der Dienstleisterin unverzüglich zurückzugeben.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- a. Sämtliche Preise der Dienstleisterin verstehen sich rein netto, exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer, Transport- resp. Versandkosten, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren sowie allfälligen Versicherungskosten.
- b. Der Besteller hat die von der Dienstleisterin gelieferten Produkte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum (im Sinne eines bestimmten Verfalltags) ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Besteller ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens der Dienstleisterin ausdrücklich vorbehalten ist.
- c. Sodann ist die Dienstleisterin bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Besteller berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag mit dem Besteller zurückzutreten oder aber auf die Ausführung von noch nicht erfüllten Bestellungen zu verzichten. Der Besteller hat in diesem Fall der Dienstleisterin für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.
- d. Bei Express-Reparaturen wird ein Aufschlag von pauschal CHF 30.- verrechnet.

5. Lieferung

- a. Die Berechnung der Lieferzeit für die bestellten Produkte beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung gemäss vorstehender Ziffer 2.1/2.2, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen oder Informationen, und endet mit der Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer am Geschäftssitz der Dienstleisterin. Bei Überschreitung des Liefertermins um mehr als 10 Arbeitstage aus Gründen, welche die Dienstleisterin zu vertreten hat, ist der Besteller berechtigt, der Dienstleisterin eine angemessene Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Bleibt die Lieferung bis zum Ablauf der Nachfrist aus, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss unverzüglich nach Ablauf der gesetzten Nachfrist, spätestens aber innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Ablauf dieser Frist und vor einer etwaigen Übergabe der Produkte an den Spediteur oder Frachtführer erklärt werden.

- b. Die Lieferzeiten und -termine werden angemessen verschoben, wenn der Dienstleisterin nicht zu vertretende Ereignisse (wie z.B. Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte) die Lieferung verzögern oder verunmöglichen.

6. Gefahrübergang

- a. Nutzen und Gefahr an den bestellten Produkten gehen mit deren Übergabe am Geschäftssitz der Dienstleisterin zum Versand an den Frachtführer, Spediteur oder an die Post auf den Besteller über.

7. Gewährleistung; Mängelhaftung

- a. Die Dienstleisterin gewährleistet, dass die gelieferten Produkte im Zeitpunkt des Gefahrübergangs den jeweiligen technischen Spezifikationen der Dienstleisterin für solche Produkte entsprechen. Diese werden dem Besteller auf Anfrage mitgeteilt. Eine weitergehende Sachgewährleistung der Dienstleisterin für die Produkte besteht nicht.
- b. Der Besteller hat die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Erkennbare Mängel der Produkte sind der Dienstleisterin unverzüglich nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen, ansonsten die Produkte hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt gelten. Versteckte Mängel sind unverzüglich, d.h. innerhalb von 10 Arbeitstagen nach deren Entdeckung, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs der betreffenden Produkte, schriftlich zu rügen. Ansonsten gelten die gelieferten Produkte als mangelfrei.
- c. Liegt ein Mangel an den gelieferten Produkten vor, welcher vom Besteller rechtzeitig gerügt worden ist, so kann der Besteller mangels anderweitiger, schriftlicher Vereinbarung der Dienstleisterin während der Laufzeit der gesamten Rügefrist von maximal 12 Monaten gemäss vorstehender Ziffer 7 nur die Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung verlangen, wobei dem der Dienstleisterin diesbezüglich ein Wahlrecht zusteht, und sich die betreffende 12-Monats-Frist hierdurch nicht verlängert. Die Beseitigung des Mangels durch die Dienstleisterin erfolgt ohne Verrechnung irgendwelcher Kosten für mit der Reparatur zusammenhängenden Arbeit und Material, sofern die mangelhaften Produkte vom Besteller ins Werk der Dienstleisterin nach Oberdorf retourniert werden. Falls die Beseitigung des Mangels beim

Besteller erfolgen soll, so ist die Dienstleisterin berechtigt, die Zeit und Kosten für den Anfahrtsweg dem Besteller in Rechnung zu stellen. Schlägt die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung fehl, ist der Besteller berechtigt, den Kaufpreis für die mangelhaften Produkte zu mindern. Allfällige Schadenersatzansprüche des Bestellers sind im Rahmen von Ziffer 8 nachfolgend vorbehalten. Weitergehende Mängelrechte des Bestellers sind ausgeschlossen.

- d. Das Recht des Bestellers zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung erlischt, wenn in die Produkte nicht von der Dienstleisterin geliefertes Material eingebaut wird, oder wenn durch den Besteller selbst oder durch einen Dritten ohne Zustimmung der Dienstleisterin Arbeiten an den Produkten ausgeführt werden. Das Recht des Bestellers zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung erlischt ferner, wenn die Wartungsvorschriften für die Produkte nicht eingehalten werden, sowie bei deren unsachgemässer Verwendung. Sofern der Besteller die Produkte weiterverkauft, ist er für die Einhaltung von in- und ausländischen Vorschriften verantwortlich.
- e. Reparaturen, ausgeführt durch die Dienstleisterin oder eine vom Werk beauftragte Fachkraft, unterliegen einer Garantiedauer von 3 Monaten.

8. Haftung

- a. Die Haftung der Dienstleisterin für direkte Schäden aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung eines Produkts ist betragsmässig beschränkt auf den Rechnungsbetrag des betreffenden Produkts.
- b. Die Haftung der Dienstleisterin für indirekte und Folgeschäden (wie namentlich entgangener Gewinn und nicht realisierte Einsparungen), die dem Besteller im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten entstanden sind, für Hilfspersonen sowie für alle weiteren Schäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- c. Eine Haftung der Dienstleisterin in den Fällen von Ziffer 5.b vorstehend ist gänzlich ausgeschlossen.

9. Entwicklungsaufträge

- a. Bei Aufträgen, deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeit erfordert, erwirbt der Käufer keine Erfinderrechte an den entwickelten Gegenständen sowie an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände, auch wenn er sich an den Entwicklungs- und/oder Herstellungskosten beteiligt hat, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

10. Schlussbestimmungen

- a. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ungültig oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen respektive nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn eine Lücke offensichtlich wird.
- b. Erfüllungsort für alle sich aus der Lieferung von Produkten ergebenden Verbindlichkeiten ist der Geschäftssitz der Dienstleisterin.
- c. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten von der Dienstleisterin an den Besteller, ist Oberdorf ausschliesslicher Gerichtsstand (Richteramt Solothurn-Lebern).
- d. Die vorliegenden Verkaufsbedingungen sowie alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Dienstleisterin und dem Besteller im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).